

# **BGer 4A\_88/2021 vom 23. März 2021**

Bundesgericht, 2021-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_88\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_88_2021)

FR: TF 4A\_88/2021 du 23 mars 2021

IT: TF 4A\_88/2021 del 23 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1 S. 397).

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache ( Art. 72 BGG ) und richtet sich gegen den Endentscheid ( Art. 90 BGG ) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat ( Art. 75 BGG ). Da es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit handelt, ist die Beschwerde in Zivilsachen nur zulässig, sofern der Streitwert mindestens Fr. 15'000.-- beträgt ( Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG ). Vorliegend liegt der Streitwert unter diesem Betrag.

#### **E. 1.2**

Erreicht der Streitwert den erforderlichen Betrag nicht, ist die Beschwerde in Zivilsachen unter anderem dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nur zurückhaltend anzunehmen. Sie liegt vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen ( BGE 144 III 164 E. 1 S. 165; 141 III 159 E. 1.2 S. 161; 137 III 580 E. 1.1 S. 582 f.; je mit Hinweisen). Die Anwendung rechtsprechungsgemässer Prinzipien auf einen Einzelfall stellt keine Grundsatzfrage dar. Der blosse Umstand, dass die aufgeworfene Rechtsfrage noch nie entschieden wurde, genügt nicht. Es muss sich um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann und die von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft ( BGE 143 II 425 E. 1.3.2 S. 428; 141 II 14 E. 1.2.2.1 S. 21 ; 138 I 143 E. 1.1.2 S. 147).

Im Rahmen ihrer Begründungspflicht hat die beschwerdeführende Partei darzutun, dass die Voraussetzung nach Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG erfüllt ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), ansonsten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist ( BGE 136 II 489 E. 2.6 S. 494; 133 III 439 E. 2.2.2.1 S. 442; vgl. auch BGE 143 II 425 E. 1.3.2 S. 428).

#### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer führt dazu aus, vorliegend stelle sich die Rechtsfrage, ob eine Umgehung einer Landesvereinbarung, welche dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen 13. Monatslohn verleihe, dadurch bewerkstelligt werden könne, dass der Grundlohn um ein dem 13. Monatslohn entsprechenden Betrag gekürzt werde. Diese Frage sei von grundsätzlicher Bedeutung, da die Personenfreizügigkeit für die Schweiz - und

insbesondere für Arbeitnehmer in Niedriglohnbranchen - nur funktioniere, wenn die flankierenden Massnahmen, wovon auch Landesvereinbarungen Teil seien, eingehalten würden.

#### **E. 1.4**

Dem Beschwerdeführer ist nicht zu folgen, wenn er vorträgt, es stelle sich die Frage, ob durch die von ihm beschriebene Lohnkürzung eine Landesvereinbarung (konkret die Landesvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG und dem Berufsfahrerverband "Les Routiers Suisses") umgangen werden könne. Vor der Vorinstanz war umstritten, ob dem Beschwerdeführer ein Anspruch aus noch unbezahlten 13. Monatslöhnen zustehe. Der Beschwerdeführer brachte hierzu vor, die Beschwerdegegnerin habe ihm ab Januar 2015 einen 13. Monatslohn mündlich und per Lohnabrechnung zugesprochen. Um diese Frage zu klären, legte die Vorinstanz den Arbeitsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin aus und analysierte das nachvertragliche Verhalten der Parteien. Dabei kam sie unter Würdigung der Beweismittel (Vertragsdokument, Lohnblätter und Aussagen) zum Schluss, es sei nicht nachgewiesen, dass dem Beschwerdeführer für die Zeit ab Januar 2015 ein 13. Monatslohn zugestanden habe. Die vom Beschwerdeführer angesprochene Landesvereinbarung war für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs irrelevant.

Der Beschwerdeführer zeigt somit keine konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, an deren höchstichterlicher Klärung ein allgemeines und dringendes Interesse bestünde, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der massgebenden Bestimmungen herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen.

#### **E. 1.5**

Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit nicht zulässig. Eine Entgegennahme der Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde ( Art. 113-119 BGG ) kommt mangels hinreichend begründeter Rügen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ( Art. 116 BGG ) nicht in Frage.

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da keine Vernehmlassung eingeholt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.